

Satzung des Eigenbetriebes Kultur- und Veranstaltungsmanagement

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung	251/97 vom 16.10.1997	20.11.1997	24/1997 vom 29.11.1997	30.11.1997	
Beschluss	277/2003 vom 18.12.2003	15.01.2004	4/04 vom 23.01.2004	rückwirkend zum 30.11.1997	Aufgrund der nicht rechtswirksamen Veröffentlichung am 29.11.1997 wurde das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung beschlossen und die Satzung erneut bekannt gemacht
1. Änderungssatzung §§ 19 (1) Satz 1, (2) und 76 (III) ThürKO	251/97, 1. Erg. vom 09.07.1998	28.04.1999	18/1999 vom 08.05.1999	09.05.1999	§ 1 (2) – Name
2. Änderungssatzung	251/97, 3. Erg. vom 25.05.2000	04.07.2000	28/2000 vom 15.07.2000	16.07.2000	§ 2 (1) – Gegenstand des Unternehmens
Satzung, Neufassung	205/2004 07.09.2004	21.10.2004	47/2004 vom 19.11.2004	20.11.2004 (Tag nach Bekanntma- chung)	Außerkräfttreten der Satzung vom 20.11.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2000
Satzung, Neufassung	241/2006 21.09.2006	07.11.2006	46/2006 vom 17.11.2006	01.01.2007	Außerkräfttreten der Satzung vom 21.10.2004
1. Änderungssatzung	241/2006 02.07.2009	07.08.2009	36/2009 vom 04.09.2009	05.09.2009	§ 5 – Zuständigkeit des Werkausschusses
Aufhebungssatzung §§ 19 (1), 76 (2) ThürKO	60/2013 vom 12.09.2013	22.10.2013	30/2013 vom 24.11.2013	25.11.2013	Auflösung des Eigenbetriebes und Aufhebung der Eigenbetriebssatzung zum 01.01.2015

Die 2. Ergänzung des Beschlusses bezieht sich auf die Zuordnung des Gebäudes und des Grundstückes, auf dem das Gebäude steht, zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen.

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf der Grundlage der §§ 19 Absatz 1 und 76 Absatz 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2013 (GVBl. S. 194) durch den Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 12.09.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera vom 07.11.2006 in ihrer geänderten Fassung vom 07.08.2009.

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera vom 07.11.2006 in ihrer geänderten Fassung vom 07.08.2009 wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 22. Oktober 2013

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Satzung des Eigenbetriebes Kultur- und Veranstaltungsmanagement

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Unternehmen wird organisatorisch, verwaltungsmäßig sowie finanzwirtschaftlich gesondert und ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) vollständig nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera“; die Kurzbezeichnung lautet KVG.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 76.000,- als Sacheinlage. Die Kosten des Eigenbetriebes werden durch eigene Einnahmen, im Übrigen durch Haushaltsmittel der Stadt gedeckt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind Aufgaben des Eigenbetriebes:
 - die Förderung des Kongress- und Tagungswesens der Stadt,
 - die Durchführung von Eigenveranstaltungen,
 - die Organisation von Fremdveranstaltungen kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und kommerzieller Art,
 - die Sicherstellung und Betreuung von Märkten, soweit die Marktsatzung der Stadt Gera nichts anderes vorschreibt und hoheitliches Handeln nicht gefordert ist,
 - der technische Betrieb, die Verwaltung und Verwertung der Gebäude einschließlich der Mieten,
 - die Bewirtschaftung von Parkhäusern,
 - die Organisation und Förderung soziokultureller Arbeit,
 - die Organisation städtischer Feste und anderer Großveranstaltungen,
 - die Entwicklung und Gestaltung künstlerischer Veranstaltungsangebote mit Clubcharakter,
 - die Unterstützung künstlerischer Vereinsarbeit und der künstlerischen Selbstbetätigung von Bürgern,
 - die inhaltliche, technische und organisatorische Begleitung anderer städtischer Höhepunkte,
 - die Bewirtschaftung von Werbeanlagen,
 - Erarbeitung des Veranstaltungskonzeptes (Teil Kultur) der Stadt Gera
- (2) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung § 4,
- der Werkausschuss § 5,
- der Stadtrat § 6,
- der Oberbürgermeister § 7.

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied. Der Werkleiter hat einen ständigen Stellvertreter zu benennen und vom Stadtrat bestätigen zu lassen.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge sowie Mietverträge, Beschaffung von Betriebsmaterial sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs soweit der Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
 3. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt,
 4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 1 und 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuss das Recht zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung berichtet dem Oberbürgermeister schriftlich vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes. Die Berichterstattung gemäß § 19 ThürEBV erfolgt halbjährlich.
- (5) Der Werkleiter kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. § 7 ThürEBV ist anzuwenden.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Stadtrat bestellt auf der Grundlage von § 76 Absatz 1 Satz 1 ThürKO einen Werkausschuss. Der Werkausschuss ist gemäß § 76 Absatz 1 Satz 5 ThürKO ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 26 ThürKO. Die Zusammensetzung des Werkausschusses regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse'. Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Dem Werkausschuss gehören zwei beratende Mitglieder an, die durch die Beschäftigten des Eigenbetriebes aus den Mitgliedern des Personalrates auszuwählen sind. Ihre Mitgliedschaft im Werkausschuss endet im Falle einer Abwahl durch die Beschäftigten des Eigenbetriebes, jedenfalls mit dem Ende der Tätigkeit, die für die Bestellung in den Werkausschuss bestimmend war.
Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Stadtrat.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung § 4, der Stadtrat § 6 oder der Oberbürgermeister § 7 zuständig sind, insbesondere über
1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 12.500,00 EUR übersteigen,
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 15.000,00 EUR überschreiten,
 6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigt,
 7. Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 EUR beträgt.
 8. Auftragserteilung an Architekten und Ingenieure, Planungsbüros und -institute, Garten- und Landschaftsarchitekten, soweit die zu erbringende Leistung im Zusammenhang mit der Vorplanung und/oder Ausführungsplanung, Bauleitung und Bauüberwachung für Baumaßnahmen, Bauleistungen, technische Ausrüstung, Grün- und Spielflächen stehen und unterhalb des EU-Schwellenwertes liegen. Dies betrifft grundsätzlich:
 - Aufträge, deren geschätzte HOAI-Auftragssumme 25.000,00 EUR übersteigt. Eingeschlossen sind auch Voruntersuchungen, soweit diese zu weiteren besonderen Leistungen führen, wodurch insgesamt diese Wertgrenze überschritten wird.
 - Aufträge an Büros mit Sitz außerhalb der Stadtgrenze Geras.
 - Aufträge an Büros, die Vorleistungen zur Vertragsentwurfserstellung erbringen.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
4. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung,
6. Erhebung von Abgaben wie Gebühren und Beiträgen gemäß § 1 Abs. 2 ThürKAG sowie Festsetzung der Regelmietpreise einschließlich der Änderung oder Aufhebung von in diesem Zusammenhang aufgestellten Satzungen unter Beachtung von § 26 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO,
7. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreitet,
8. Investitionen, sobald diese im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 EUR übersteigen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen im Sinne des § 30 ThürKO und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Werkausschuss unverzüglich hiervon Kenntnis zu geben.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Vertreterbefugnis

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Gera in laufenden Betriebsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich durch die Werkleitung vertreten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes übertragen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung gemäß Festlegung der Hauptsatzung der Stadt Gera öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Gera zu führen.
- (2) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsplan rechtzeitig aufzustellen. Die Stellungnahme der Werkleitung ist den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11
In Kraft Treten

...